



Rahmengebende Strukturen

in der Ausbildung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung





Vorwort

Angehende Fachlehrerinnen und Fachlehrer bringen aufgrund ihrer verschiedenen Herkunftsberufe vielfältige Erfahrungen und Kompetenzen mit. Diese sind bereichernd für die sonderpädagogische Förderung der ihnen anvertrauten Schülerschaft.

Insofern stellen Fachlehrerinnen und Fachlehrer auch eine wesentliche Säule für gelingende Arbeit an den jeweiligen Förderschulen dar.

Daher ist es zu begrüßen, dass das Land NRW die Ausbildungskapazitäten für Fachlehrerinnen und Fachlehrer heraufgesetzt hat und wir mit dem 01. November 2022 am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) in Kleve einen weiteren Ausbildungsstandort innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf eröffnen können.

Im Sinne einer vergleichbaren und gleichwertigen Ausbildung an den beiden Standorten in Düsseldorf und Kleve ist es wichtig, das Ausbildungsprofil zu schärfen und die Tätigkeitsfelder der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung zu definieren.

Denn Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung unterrichten nicht ein spezielles Fach, wie ihre Bezeichnung vermuten lässt, sondern sie bilden zusammen mit den Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung ein multiprofessionelles Team und übernehmen innerhalb dieses Teams und in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen erzieherische, pflegerische und assistierende unterrichtliche Tätigkeiten. Die Einsatzfelder der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung erstrecken sich somit auf die Durchführung von Pflegemaßnahmen und Freizeitaktivitäten sowie auf die Mitarbeit im Unterricht und die Übernahme von Lerngruppen.

Aufgrund ihrer Tätigkeit im Kontext Schule gibt es daher durchaus Schnittmengen in den Arbeitsfeldern der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung (kurz: FliA) und der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Insofern ist es eben relevant, die jeweiligen beruflichen Konturen und Unterschiede herauszuarbeiten und klar zu definieren, um ein eigenes Profil der beiden Ausbildungsbereiche beschreiben zu können. Dieses ist schließlich die Grundlage für eine professionelle Ausbildung in den jeweiligen Kontexten.

Grundlage der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung vom 25. April 2016 mit Stand vom 25. März 2022 (APO FL FS).

Hierzu werden vom Dezernat 46 der Bezirksregierung Düsseldorf **rahmengebende Strukturen** festgelegt, die Fragen zu den Tätigkeitsfeldern der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung klären, Transparenz über die Anforderungen der ausbildenden Seminare herstellen, die Vernetzung des theoretischen und schulpraktischen Teils der Ausbildung erleichtern und damit schließlich die Vergleichbarkeit der Ausbildung an beiden Standorten gewährleisten soll.

Ich danke allen an der Ausbildung beteiligten Kolleginnen und Kollegen für ihr engagiertes Handeln und wünsche der gesamten Ausbildungsfamilie viel Erfolg.

Johannes Mulders April 2022

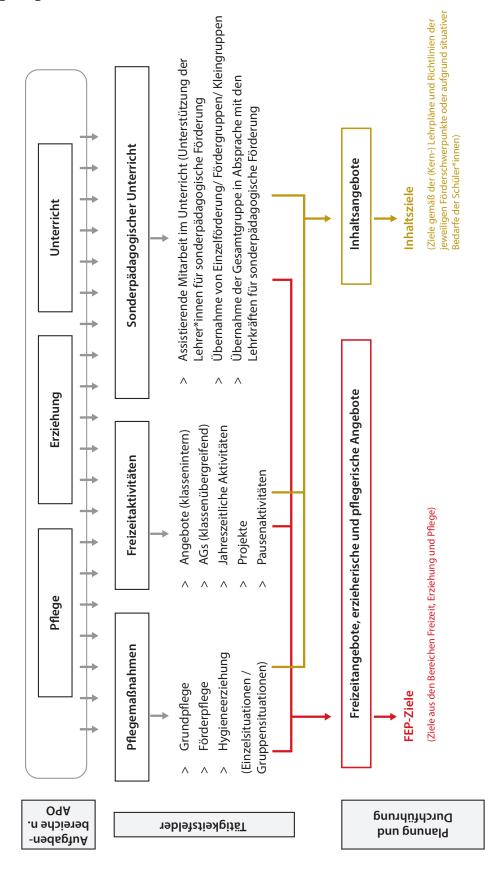


Inhalt

	Darstellung der obligatorischen Tätigkeitsfelder der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung	Seite 5
II	Schwerpunkte in der Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrer	Seite 6
III	Gegenüberstellung von Aufgabenbereichen der Ausbildungslehrkräfte und der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung	Seite 7
IV	Übersicht über spezifische Begrifflichkeiten in der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und den daraus resultierenden Konsequenzen	Seite 11
V	Inhalte der theoretischen Ausbildung	Seite 13
VI	Eckpunkte zu den rahmengebenden Strukturen der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer	Seite 16
VII	Adressen und Kontaktpersonen der Seminare für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	Seite 19
Anhang	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung	Seite 20

Darstellung der obligatorischen Tätigkeitsfelder der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung

gemäß APO FL FS vom 25. April 2016 mit Stand vom 25. März 2022 und Vorgabe des Dezernat 46 der Bezirksregierung Düsseldorf





II Schwerpunkte in der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Auf der Grundlage der APO werden verschiedene Berufsgruppen für die Ausbildung zugelassen. Demzufolge verfügen die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer über unterschiedliche Vorerfahrungen und Kompetenzen aus ihren vorherigen beruflichen Tätigkeitsfeldern, an die es in der Ausbildung anzuknüpfen und die es gemäß der oben geschilderten Zielsetzung auszubauen gilt.

Da die Tätigkeit der angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen ein breites Spektrum umfasst, muss die Ausbildung den verschiedenen Anforderungen des Schulalltages gerecht werden. Die zu erwerbende berufliche Kompetenz orientiert sich dabei sowohl an der Qualität pflegerischer Tätigkeiten als auch an der Qualität der Gestaltung von Freizeitaktivitäten und erzieherischen Angeboten sowie der assistierenden Mitarbeit im Unterricht.

Die Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen ist auf eine enge Kooperation mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung, mit therapeutischem und weiterem an den Schulen tätigem Personal ausgelegt. Die professionelle Gestaltung von Teamarbeit ist folglich ein weiteres wichtiges Anliegen der Ausbildung.

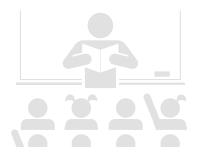
Folgende Schwerpunkte werden daher in der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer verfolgt, wodurch sich implizit auch eine Abgrenzung zur Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ergibt:

- Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung arbeiten vorrangig in den Tätigkeitsfeldern Pflege, Erziehung und Freizeit.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung planen schwerpunktmäßig Freizeitangebote, erzieherische sowie pflegerische Angebote bzw. Inhaltsangebote, die im Zusammenhang mit Pflegemaßnahmen und Freizeitaktivitäten stehen und führen diese durch.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung können Gesamtgruppen oder Kleingruppen in enger Absprache mit den Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung unterrichten, dabei übernehmen sie keine Verantwortung für curriculare Entscheidungen und führen daher auch keinen selbständigen Unterricht auf der Grundlage von kompetenzorientierten (Kern-)Lehrplänen durch.
- Unterricht, der die Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule sowie die Richtlinien der jeweiligen F\u00f6rderschwerpunkte inklusive spezifischer Ma\u00dfgaben gem\u00e4\u00df AO-SF im Blick hat, wird von Lehrerkr\u00e4ften mit dem Lehramt f\u00fcr sonderp\u00e4dagogische F\u00f6rderung verantwortet, Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung k\u00f6nnen hier
 assistierend eingesetzt werden.
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung stehen während ihrer gesamten Ausbildungszeit im engen kooperativen Austausch mit den Lehrerkräften für sonderpädagogische Förderung im Hinblick auf inhaltliche,
 diagnostische (Förderdiagnostik, fach- und inhaltsbezogene Diagnostik), fach- und förderdidaktische sowie methodische Fragestellungen.

III Gegenüberstellung von Aufgabenbereichen der Ausbildungslehrkräfte und der Fachlehrerinnen und Fachlehrerin Ausbildung

Im Folgenden sollen die Aufgabenbereiche der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung und Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Eigenschaft als Ausbildungslehrkräfte skizziert und denen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung gegenübergestellt werden.

Aufgabenbereiche von Lehrkräften für sonder- pädagogische Förderung als Ausbildungslehrkraft	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung (FliA)	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fach- lehrer an Förderschulen als Ausbildungslehrkraft
Initiierung von Tätigkeitsfeldern der FliA	Anregungen und Wünsche zu Tätig- keitsfeldern der FliA	Initiierung von Tätigkeitsfeldern in Kooperation mit der Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung
Hinweise und Anregungen zu Themen und Inhalten der schulpraktischen Tätigkeiten der FliA unter Berücksichtigung der individuellen Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. schulinternen Arbeitspläne und curricularer Bezüge	Einbringen von Ideen zu Themen und Inhalten der schulpraktischen Tätigkeiten	Einbringen von Ideen zu Themen und Inhalten der schulpraktischen Tätigkeiten
 Durchführung und Verantwortung der Förderdiagnostik (Förderpla- nung) Erstellen der individuellen Förder- pläne der Schülerinnen und Schüler 	Mitarbeit bei der Förderdiagnostik/ Förderplanung durch Ergänzung eigener Beobachtungen	Kenntnis über die individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler
Hinweise zu den entwicklungsbe- zogenen Kompetenzen der Schü- lerinnen und Schüler und deren im Förderplan formulierten individuellen Entwicklungsbedarfe	 Kenntnisnahme der individuellen Förderpläne Austausch über die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung der Hinweise bei der eigenen Planung und Durchfüh- rung der schulpraktischen Tätigkeit 	 Besprechen der individuellen Förderpläne Austausch über die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler



Aufgabenbereiche von Lehrkräften für sonder- pädagogische Förderung als Ausbildungslehrkraft	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung (FliA)	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fach- lehrer an Förderschulen als Ausbildungslehrkraft
 Erstellen von schulinternen Arbeitsplänen Kenntnis der relevanten (Kern-) Lehrpläne und curricularen Bezüge Evtl. Hinweise zu schulinternen Arbeitsplänen, (Kern-)Lehrplänen und weiteren curricularen Bezügen 	 Mitarbeit bei dem Erstellen der schulinternen Arbeitspläne durch Einbringen eigener Ideen Kenntnisnahme der schulinternen Arbeitspläne sowie der relevanten (Kern-) Lehrpläne und ggf. weiterer curricularen Bezüge 	 Kenntnis über die schulinternen Arbeitspläne Besprechen der schulinternen Arbeitspläne, (Kern-)Lehrpläne und ggf. weiterer curricularer Bezüge
Hinweise zum Lernstand bzw. fach- bezogene Kompetenzen	 Austausch über den Lernstand und die fachbezogenen Kompeten- zen der Schülerinnen und Schüler, eigenverantwortliches Umsetzen der entsprechenden Informationen und Hinweise bei der eigenen Planung und schulpraktischen Tätigkeit Berücksichtigung der Hinweise bei der eigenen Planung und Tätigkeit 	Austausch über die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
Durchführung von Lernstanderhe- bungen/ Erstellen von Zeugnissen	Mitarbeit bei der Lernstanderhe- bung und dem Erstellen der Zeugnis- se durch Ergänzung eigener Beob- achtungen	Unterstützung bei der Lernstand- erhebung



Aufgabenbereiche von Lehrkräften für sonder- pädagogische Förderung als Ausbildungslehrkraft	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung (FliA)	Aufgabenbereiche von Fachlehrerinnen und Fach- lehrer an Förderschulen als Ausbildungslehrkraft
Planung und Durchführung von Unterricht	 Planung und Durchführung schulpraktischer Tätigkeiten in den Bereichen Freizeitgestaltung, Erziehung und Pflege in Absprache mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie ggf. beteiligter Fachlehrerinnen und Fachlehrer und auf Grundlage eigener sachlogischer Überlegungen Planung und Durchführung von Inhaltsangeboten im Zusammenhang mit Pflege- und Freizeitaktivitäten in Absprache mit einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung sowie ggf. beteiligter Fachlehrerinnen und Fachlehrer und auf Grundlage eigener sachlogischer Überlegungen Planung und Durchführung von Inhaltsangeboten im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeiten in Verantwortung einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung und auf Grundlage eigener sachlogischer Überlegungen Ausführung von assistierenden Tätigkeiten im Unterricht (Unterstützung einer Lehrerkraft für sonderpädagogische Förderung) 	Planung und Durchführung schulpraktischer Tätigkeiten in den Bereichen Freizeitgestaltung, Erziehung und Pflege Planung und Durchführung von Inhaltsangeboten im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeiten





Aufgabenbereiche von	Aufgabenbereiche von	Aufgabenbereiche von
Lehrkräften für sonder-	Fachlehrerinnen und	Fachlehrerinnen und Fach-
pädagogische Förderung	Fachlehrer in Ausbildung	lehrer an Förderschulen
als Ausbildungslehrkraft	(FliA)	als Ausbildungslehrkraft
Unterstützung der FliA bei der	 Verantwortung bei der Einhaltung	Unterstützung der FliA bei der
(schriftlichen) Planung der schul-	zeitlicher Absprachen Einbringen eigener sachlogischer	(schriftlichen) Planung der schul-
praktischen Tätigkeit	Überlegungen Verantwortung der Durchführung	praktischen Tätigkeit
Ausführung von Tätigkeiten in den von den FliA geplanten schulprakti- schen Tätigkeiten	Absprachen über den Einsatz von Lehrerkräften für sonderpädago- gische Förderung, Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie zusätzlicher Personen mit den Ausbildungslehr- kräften treffen	Ausführung von Tätigkeiten in den von den FliA geplanten schulprakti- schen Tätigkeiten
Initiierung von Reflexionen der	Reflexion der eigenen Tätigkeit und	Initiierung von Reflexionen der
schulpraktischen Tätigkeiten	Ziehen von Konsequenzen	schulpraktischen Tätigkeiten

IV Übersicht über spezifische Begrifflichkeiten in der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und die daraus resultierenden Konsequenzen



1. Was sind FEP-Ziele?

FEP-Ziele stehen immer im Zusammenhang mit **Angeboten** aus der Bereichen **Freizeit**, **Erziehung** bzw. **Pflege**. Insofern können FEP-Ziele bei **allen** schulpraktischen Tätigkeiten verfolgt werden.

Die Legitimation der FEP-Ziele steht im Zusammenhang mit den Entwicklungsbereichen und ergibt sich aus den in den individuellen Förderplänen formulierten oder den im Klassenteam abgesprochenen Entwicklungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler.

FEP-Ziele streben einen Zugewinn an Kompetenzen bei den Schülerinnen und Schüler an (Kompetenzerweiterung). Sie geben daher eine Antwort auf Fragen wie beispielsweise:

- Was KÖNNEN die Schülerinnen und Schüler am Ende der Einheit besser?
- Wie VERHALTEN sich die Schülerinnen und Schüler anders?
- Wie NEHMEN sich die Schülerinnen und Schüler anders WAHR?
- (...)

Nach erfolgter Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung über das jeweilige Angebot, die Kompetenzen und Bedarfe der Schülerinnen und Schüler sowie das didaktisch-methodische Vorgehen **übernehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung die Verantwortung** für die Passung des FEP-Angebots und der FEP-Ziele zur jeweiligen Lerngruppe.



2. Was sind Inhaltsziele?

Inhaltsziele streben einen Zugewinn an Wissen bei den Schülerinnen und Schüler an (Lernzuwachs). Sie geben daher eine Antwort auf die Frage:

Was WISSEN die Schülerinnen und Schüler am Ende der Einheit mehr?

Inhaltsziele stehen im Zusammenhang mit einem Inhaltsangebot.

- Sofern sich das Inhaltsangebot auf den sonderpädagogischen Unterricht bezieht, ergibt sich die Legitimation aufgrund der curricularen Bezüge der einzelnen Unterrichtsfächer und steht in Passung mit der durch die Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung initiierten fachbezogenen Diagnostik der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.
 - Nach erfolgter Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung über das jeweilige Angebot, den Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie das didaktisch-methodische Vorgehen bleibt die Verantwortung für die Passung des Inhaltsangebots und der Inhaltsziele zur jeweiligen Lerngruppe bei den Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung.
- Steht das Inhaltsangebot im Zusammenhang mit einer Pflegemaßnahme oder einer Freizeitaktivität ergibt sich die Legitimation aufgrund der situativen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler und steht in Passung mit der durch die Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung initiierten inhaltsbezogenen Diagnostik der jeweiligen Schülerinnen und Schüler.
 - Nach erfolgter Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung über das jeweilige Angebot, den Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie das didaktisch-methodische Vorgehen **übernehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung die Verantwortung** für die Passung des Inhaltsangebots und der Inhaltsziele zur jeweiligen Lerngruppe.

INHALTE DER THEORETISCHEN AUSBILDUNG



Das Tätigkeitsfeld, in dem die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung ihre schulpraktischen Aufgaben durchführen, wird flankiert von sonder- und sozialpädagogischen sowie medizinischen und schul- und beamtenrechtlichen Fragestellungen, sie bilden quasi den äußeren Rahmen jedweden beruflichen Handelns.

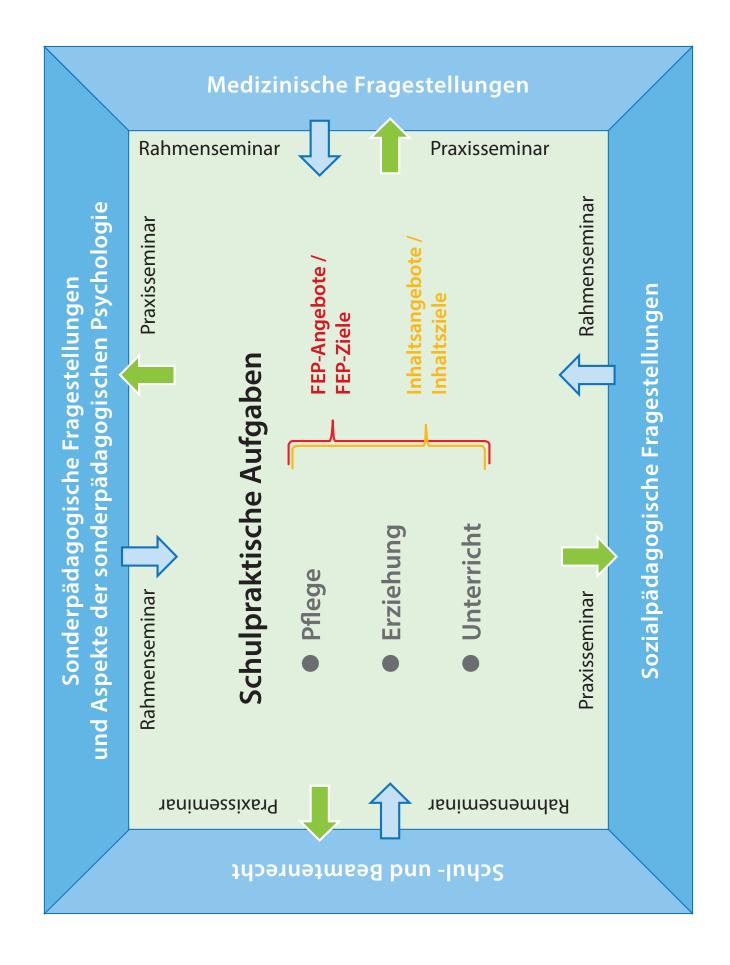
Demgemäß findet die Ausbildung in einem Rahmenseminar statt, in dem sich die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit Fragestellungen aus den genannten Bereichen auseinandersetzen und diese vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen reflektieren. Die stetige Selbstreflexion des eigenen Menschenbildes und dem damit korrespondieren eigenen Handeln, ermöglicht es den Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung den notwendigen Paradigmenwechsel vollziehen zu können, der sich aus ihren neuen Tätigkeiten im Kontext Schule ergibt.

In einem **Praxisseminar** werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung schließlich auf die konkrete Umsetzung ihrer schulpraktischen Aufgaben vorbereitet. Hier erhalten sie das benötigte Rüstzeug, um kriterienge-

leitet schulpraktische Tätigkeiten planen und durchführen zu können. Hier werden die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer auch dazu angeleitet, Planung Verlauf und Ergebnis ihrer eigenen schulpraktischen Tätigkeiten zu reflektieren und daraufhin Konsequenzen für den eigenen Professionalisierungsprozess zu ziehen und zu planen. Zentrales Element ist in dem Zusammenhang auch die kooperative Zusammenarbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung, die sich unter anderem in regelmäßigen gegenseitigen Hospitationen widerfindet.

Im Rahmen des Praxisseminars werden die Besonderheiten der jeweiligen Förderschwerpunkte implizit berücksichtigt und thematisiert.

Im Verlauf ihrer Ausbildung nehmen die angehenden Fachlehrerinnen und Fachlehrer Einblicke in die Arbeitsweise weiterer Förderschwerpunkte, um spezifische Kenntnisse über Förderungen von Kindern mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf in der eigenen Tätigkeit berücksichtigen zu können.



- Ausbildungsinhalte -

In Anlehnung an APO §11, in Verbindung mit der Anlage zu §11 (3)

Ausgewählte Fragen des Schulgesetzes, Aufsicht,

SchulmitwirkungRechte und Pflichten

Rahmenseminar Praxisseminar 1. Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich 5. Pflegerische Aufgaben Sozialpädagogik • Allgemeine und persönliche Hygiene, Grundzüge der • Eigene Rolle, Berufsethos Mikrobiologie und Desinfektionslehre, • Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Um- Menschenbild und Behinderungsbegriff Sonderpädagogische Förderung gang mit Arzneimitteln, (Einblicke in verschiedene Förderschwerpunkte) Grundpflege und aktivierende Pflege und Fragen der sozialen und beruflichen Eingliederung Erste Hilfe und Unfallverhütung. Umgang mit Vielfalt / Integration und Inklusion Interkulturelles Lernen 6. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Digitales Lernen Unterrichts und der Erziehung bei Kindern und Jugend-• Die Schule und die Schulklasse oder Gruppe als lichen mit Unterstützungsbedarf in den Förderschwersoziale Systeme punkten GG, KM sowie Fragen der pädagogischen Arbeit im Team Frühförderung von Kindern mit den Förderschwerpunk- Kooperation mit Erziehungsberechtigten und außerten SE bzw. HK schulischen Partnern Aspekte der Bildungsarbeit Beratung / Kollegiale Praxisberatung a) Kompetenzen in Inhalts- und Sachzusammen-2. Ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen hängen **Psychologie** b) Kompetenzen in Entwicklungsbereichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen c) Konzepte zur Förderung bei Schwerstbehinderung (Entwicklungspsychologie) d) Vorbereitung auf die Arbeitswelt, Arbeitslehre Grundlagen lernpsychologischer Ansätze e) Freizeiterziehung Individuelle Potentiale und Zugangswege schulischer f) Rhythmisierung des Tagesablaufs Lernentwicklung in heterogenen Leistungsgruppen • Wechselwirkungen im systemischen Kontext zwischen g) Unterstützte Kommunikation und Behinderung, sozialer Bezugsgruppe, Selbstbild und h) Spielpädagogik Integration (Grundfragen der elterlichen Erziehung) Aspekte von Unterricht und Erziehung Verhaltensauffälligkeiten a) Planung von schulpraktischen Tätigkeiten, 3. Medizinische Aspekte b) Ansätze der Unterrichtsorganisation und • Grundlagen der Entwicklung von Kindern und Jugend--gestaltung lichen c) schriftliche Planung schulpraktischer Tätigkeiten • Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentrald) Medien und Methoden nervensystems e) Besondere Erziehungsfragen Grundlagen der Genetik Prä-, peri- und postnatale Schädigungen f) Hospitationen Ursachen von Behinderung Ophtalmologie und Physiologische Optik (nur FS SE) und HNO- Kunde und Audiometrie (nur FS HK) 4. Schul- und Beamtenrecht • Rechtliche Grundlagen des Schulwesens und der sonderpädagogischen Förderung Aufgaben und Pflichten von Fachlehrerinnen und Fachlehrer

VI Eckpunkte zu den rahmengebenden Strukturen der Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Eine Ausdifferenzierung findet in den aktuellen Ausbildungsprogrammen zur Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen der Seminare für sonderpädagogische Förderung an den ZfsL in Düsseldorf und Kleve statt.

Zugangsvoraus- setzungen:	 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung (in unterschiedlichen Bereichen) und langjährige Berufserfahrungen. Die FliA haben keinen Abschluss im Studium der Sonderpädagogik. 	
Ziel der Ausbildung:	 Den FliA werden die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sowie in der Früherzie- hung von Kindern mit einer Hör- und Sehschädigung vermittelt. 	
Ausbildungsfelder der FliA:	 Den FliA wird von der Ausbildungsschule eine Einführungszeit zugestanden, in der sie das System, in dem sie ausgebildet werden, kennen lernen können. Die organisatorische und zeitliche Gestaltung der Einführungszeit obliegt den Ausbildungsschulen. 	
	• Die FliA werden in nur einem Bedingungsfeld ausgebildet. Darüber hinaus ist die Übernahme von AGs, Projekten etc. möglich.	
	Die FliA übernehmen keinen bedarfsdeckenden Unterricht.	
	 Der Umfang der schulpraktischen Ausbildung umfasst 12 Wochenstunden, zuzüglich der Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und weiteren schulischen Veranstaltungen. 	
Ausbildungslehrkräfte:	 Im Verlauf der Ausbildung werden die FliA durchgängig von zwei Ausbildungslehrkräften ausgebildet, davon mindestens eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung. Die Ausbildungslehrkräfte leiten die FliA in allen schulpraktischen Tätigkeiten an. 	
Tätigkeiten in der Schule:	 Die FliA arbeiten im Klassenteam mit und übernehmen dort nach einer Einarbeitungszeit im zunehmenden Maße Tätigkeiten im Bereich der Freizeitgestaltung, der Erziehung, in der Pflege und im Unterricht der Ausbildungsklasse. Zu den Tätigkeitsfeldern beachten Sie bitte die Übersicht: Tätigkeitsfelder der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung. 	
	• Es erfolgt kein selbständiger Unterricht auf Grundlage kompetenzorientierter (Kern-)Lehrpläne. Der Einsatz in diesen Fächern in der Verantwortung der Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung ist aber möglich.	
	• Die FliA arbeiten sowohl in Kleingruppen als auch mit der gesamten Lern- gruppe. Ebenso ist Einzelförderung möglich.	
	 Die FliA fertigen über ihre eigenen T\u00e4tigkeiten und \u00fcber ihre Hospitatio- nen Planungen an, die der Ausbildungslehrkraft vorgelegt und mit dieser reflektiert werden. 	

Tätigkeiten in der Schule:

(Fortsetzung)

- Auch nach der Einführungs- bzw. Einarbeitungszeit erhalten die FliA weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Ausbildungsklasse zu hospitieren, wobei die Wochenstundenzahl von 12 Stunden nicht überschritten werden darf.
- Die Teilnahme der FliA am Schul- und Klassenleben (Konferenzen, Schulfesten, Elternabende etc.) ist obligatorisch.

Planung von schulpraktischen Tätigkeiten:

- Die Abstimmung über Inhalte der schulpraktischen Tätigkeiten erfolgt im Team der jeweiligen Ausbildungsklasse.
- Das Erfassen von Zielen basiert auf einer Diagnostik, die durch die Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung des Teams der Ausbildungsklasse durchgeführt wurde. Die Ableitung der Ziele für die jeweiligen schulpraktischen Tätigkeiten der FliA geschieht in Kooperation mit den Ausbildungslehrkräften.
- Fach- und förderdidaktische sowie methodische Entscheidungen werden im Austausch der FliA mit ihren Ausbildungslehrkräften getroffen.
- Für die geplante Tätigkeit legen die FliA eine sachlogisch begründete Planung vor.
- In den schulpraktischen T\u00e4tigkeiten sind die FLiA f\u00fcr die Umsetzung der im Team besprochenen Hinweise und Anregungen zust\u00e4ndig, die Verantwortung f\u00fcr etwaige curriculare Entscheidungen bleibt bei den Lehrkr\u00e4ften f\u00fcr sonderp\u00e4dagogische F\u00f6rderung.

Seminarausbildung:

- Die Seminarausbildung erfolgt in einem Rahmenseminar und einem Praxisseminar. Im Rahmenseminar werden sonder- und sozialpädagogische Fragestellungen sowie medizinische und schul- und beamtenrechtliche Fragestellungen erörtert. Grundlagen für die Arbeit des Praxisseminars ist die Planung schulpraktischer Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler im zugewiesenen Förderschwerpunkt. Es findet keine Ausbildung in einem Unterrichtsfach statt.
- Bei der Förderdiagnostik wird ausschließlich auf die pädagogische Beobachtung eingegangen. Eingehende Kenntnisse über Diagnostik und Testpsychologie werden nicht vermittelt.
- FliA schreiben keine Zeugnisse, können aber eigene ergänzende Beobach tungen einbringen.
- Die FliA erhalten im Rahmen von Seminarveranstaltungen die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen zu erwerben.
- Im Rahmen von Seminarveranstaltungen erhalten die FliA Einsicht in weitere Förderschwerpunkte.
- Zusätzlich zum regulären Seminartag können weitere Seminarveranstaltungen stattfinden, Seminarveranstaltungen haben immer Vorrang vor schulischen Tätigkeiten.
- Insgesamt dreimal können FliA für schulische Veranstaltungen von der Seminarteilnahme befreit werden.

Einsichtnahme in • Es findet kein Eingangs- und Perspektivgespräch (EPG) zu Beginn der schulpraktische Ausbildung statt. Tätigkeiten: Durch das Rahmenseminar finden im Verlauf der Ausbildung drei Einsichtnahmen in schulpraktische Tätigkeiten (EsT) – durch das Praxisseminar fünf EsT statt. Eine Kopplung der Besuche ist obligatorisch. Eine schulpraktische Einsichtnahme in Einzelförderungen ist nicht vorgesehen. Vor jedem Besuch ist eine Planung abzugeben. Die Inhalte der Planung werden im Praxisseminar besprochen und richten sich nach dem Ausbildungsstand. Nach jedem Besuch der Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder (SAB) zur schulpraktischen Einsichtnahme haben die FliA die Gelegenheit, Stellung zu ihrer schulpraktischen Tätigkeit zu beziehen und ihr eigenes Handeln zu reflektieren. • Die Ausbildungslehrkräfte sind eingeladen, an den Besprechungen teilzunehmen. Zusätzlich zu der Einsichtnahme durch die SAB finden Hospitationen der FliA untereinander statt. **Beurteilung:** Nach der ersten Hälfte der Ausbildung und zum Ende der Ausbildung erhalten die FliA einen Beurteilungsbeitrag von den Ausbildungslehrkräften sowie den SAB. Die Gutachten der Ausbildungslehrkräfte enden ohne Note und sind dem Seminar fristgerecht vorzulegen. Die Schulleitung ist nicht an der Beurteilung der FliA beteiligt. Prüfung: Die FliA schreiben nach einem Jahr der Ausbildungszeit eine Hausarbeit im Umfang von 30 Seiten, in der sie sich mit einer Fragestellung aus der eigenen Schulpraxis beschäftigen. Die Bearbeitungszeit umfasst 6 Wochen. Am Ende der Ausbildung findet ein Prüfungstag statt. Die Prüfung besteht aus zwei schulpraktischen Proben und einem einstündigen Kolloquium, in welchem verschiedene Themenschwerpunkte besprochen werden (einschließlich Medizin, Schulrecht, ggf. Pflege). • Eine schulpraktische Probe muss mit der gesamten Ausbildungsklasse durchgeführt werden, die weitere schulpraktische Probe kann mit einer Teilgruppe erfolgen. Eine Einzelförderung ist nicht vorgesehen. In mindestens einer schulpraktischen Probe ist ein Angebot aus dem FEP-Bereich zu zeigen. Die schulpraktischen Proben umfassen 35 bis 50 Minuten. Vor der schulpraktischen Probe nehmen die Ausbildungslehrkräfte Stellung zur geplanten schulpraktischen Probe. Im Anschluss an die schulpraktische Probe haben die FliA Gelegenheit zu einer Reflexion über Planung, Verlauf und Ergebnis der schulprakti-

schen Probe.

• Für das Kolloquium können von den FliA Themen vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus ist das Kolloquium materialfrei.

VII

Ihr Weg zu uns – Die Ausbildungsseminare





ZfsL Düsseldorf

Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Redinghovenstr. 9

40225 Düsseldorf

0221 9339344



Seminar-sf@zfsl-duesseldorf.nrw.de



https://www.zfsl.nrw.de/DUS/Seminar_SF/index.html



Ansprechpartner:

Rüdiger Mertens und Oliver Schneider



ZfsL KLeve

Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

An der Willibrordschule 2

47533 Kleve

(

02821 8067720



Seminar-sf@zfsl-kleve.nrw.de



https://www.zfsl.nrw.de/KLE/Seminar_SF/index.html



Ansprechpartnerin:

Martina Burchert

Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung

Anhang

(APO FLFS)

Vom 25. April 2016 (Fn 1)

(Artikel 3 der Verordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 216))

Mit Stand vom 25.März 2022

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (**GV. NRW. S. 224**), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938) geändert worden ist, in Verbindung mit § 60 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (**GV. NRW. S. 22, ber. S. 203**), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht (Fn 3)

Abschnitt 1 Der Ausbildungsgang

- § 1 Ziel des Ausbildungsganges
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 5 Unterhaltsbeihilfe, Anwartschaft auf Versorgung
- § 6 Entlassung
- § 7 Ausbildungsbehörde
- § 8 Ausbildungsort
- § 9 Dauer des Ausbildungsganges
- § 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Schulpraktische Ausbildung
- § 13 Beurteilungen

Abschnitt 2 Die Abschlussprüfung

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Einteilung und Zeit der Prüfung
- § 16 Noten
- § 17 Prüfungskommission

- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Vorlage der Prüfungsunterlagen
- § 20 Schriftliche Hausarbeit
- § 21 Schulpraktische Prüfung
- **§ 21a** Sonderregelungen für schulpraktische Prüfungen im Jahr 2022
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten
- § 24 Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung
- § 25 Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 26 Rücktritt
- § 27 Ordnungswidriges Verhalten
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 30 Rechtsstellung nach der Prüfung

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1Der Ausbildungsgang

§ 1 Ziel des Ausbildungsganges

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Höroder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen.

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer 1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
 - 2.
 - a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister bestanden hat oder
 - b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden in der Regel nur zu Ausbildungsgängen für den Bereich der Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zugelassen.
- (3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anerkennen.
- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b angerechnet werden.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Ausbildung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses über einen Schulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 1.
 - eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 und
 - 3. gegebenenfalls der Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buch stabe b.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Form des Antrages sowie über weitere erforderliche Unterlagen trifft das für Schulen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- (1) Das für Schulen zuständige Ministerium legt den Zulassungstermin fest.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Bezirksregierung.
- (3) Nach der Zulassung treten die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein. Sie führen während der Ausbildung die Bezeichnung "Fachlehrerin in Ausbildung" oder "Fachlehrer in Ausbildung".
- (4) Mit Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums kann ausnahmsweise von der Begründung

- eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden, sofern rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Bei ihrem Dienstantritt werden die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung zur gewissenhaften und uneigennützigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 5 (Fn 2)

Unterhaltsbeihilfe, Anwartschaft auf Versorgung

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung erhalten eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien. Ihnen wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

§ 6

Entlassung

- (1) Erfüllen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung die an sie während des Ausbildungsganges in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht gestellten Anforderungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Entlassungsgrund vor, so können sie aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen werden.
- (2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:
 - 1. bei der Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,
 - bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (3) Das Recht zur fristlosen Entlassung aus verhaltensbedingten Gründen bleibt unberührt.
- (4) Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Bezirksregierung.

§ 7

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

§ 8

Ausbildungsort

- (1) Die Ausbildung findet statt
 - 1. in einem Seminar für Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung
 - a) im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
 - b) im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
 - c) im Förderschwerpunkt Sehen (pädagogische Frühförderung) oder
 - d) im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (pädagogische Frühförderung) sowie
 - 2. in einer entsprechenden Ausbildungsschule.
- (2) Ein Seminar nach Absatz 1 Nummer 1 wird von einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichtet.

Dauer des Ausbildungsganges

- (1) Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate
- (2) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Fälle sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.
- (3) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um sechs Monate, verkürzt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 10

Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

- (1) Der Ausbildungsgang gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung.
- (2) Die theoretische Ausbildung wird in einem Seminar gemäß § 8 Absatz 1, die schulpraktische Ausbildung in einer Ausbildungsschule durchgeführt. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) geändert worden ist, können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.
- (3) Der Ausbildungsgang wird von der Leiterin oder dem Leiter des Seminars für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung geleitet (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter). Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter regelt die theoretische und nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Fachleiterin oder einen Fachleiter an einem Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Die Ausbil dungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben für bestimmte Bereiche der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übertragen.
- (4) Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

§ 11

Theoretische Ausbildung

- (1) In der theoretischen Ausbildung sind Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:
 - Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik,
 - ausgewählte Aspekte der sonderpädagogischen Psychologie,
 - 3. medizinische Aspekte,
 - 4. Schul- und Beamtenrecht und
 - 5. pflegerische Aufgaben.

- (2) Ferner sind in der theoretischen Ausbildung Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:
 - 1. In einem Ausbildungsgang für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung:
 - a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und
 - b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,
 - in einem Ausbildungsgang für den Förderschwer punkt Körperliche und motorische Entwicklung:
 - a) fachliche und didaktisch-methodische Fragen des zielgleich oder zieldifferent zu gestaltenden Unterrichts und der Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung und
 - b) Gestaltung des Ganztagsbetriebes,
 - 3. in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Sehen: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Sehschädigung, in einem Ausbildungsgang für die pädagogischen Frühförderung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation: fachliche und didaktisch-methodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und der speziellen Förderung von Kindern mit einer Hörschädigung.
- (3) Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Gebieten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.
- (4) Die Ausbildungszeit für die Ausbildung nach Absatz 1 und Absatz 2 umfasst insgesamt wöchentlich acht Stunden. Sie entfällt jeweils etwa zur Hälfte auf die Teilgebiete nach Absatz 1 und Absatz 2.
- (5) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sind Gruppen mit etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 sind Gruppen mit etwa 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu bilden.
- (6) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie andere Fachleiterinnen und Fachleiter führen die theoretische Ausbildung durch.
- (7) Soweit dem Seminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

Schulpraktische Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in Ausbildung eine Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule legt im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter und den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften der Ausbildungsschule (Ausbildungslehrkräfte) die schulpraktische Ausbildung fest. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung sollen im Verlauf des Ausbildungsganges zwei Ausbildungslehrkräften zugewiesen werden.
- (3) Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen. In der Ausbildung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind auch die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztagsschulbetriebs ergeben. Dazu gehören neben Tätigkeiten im Unterricht auch pflegerische Tätigkeiten und die Durchführung von Freizeitmaßnahmen. In der Ausbildung im Bereich der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung sind insbesondere die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich in der Kindertagesstätte ergeben. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.
- (4) Die stellvertretende Ausbildungsleiterin oder der stellvertretende Ausbildungsleiter sowie die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter müssen sich durch Besuche über den Ausbildungsstand der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung informieren und sie beraten.
- (5) Nach einer Einführungszeit, in der die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung möglichst bei allen schulischen Angeboten der Ausbildungsschule hospitieren und mit der Arbeit der Förderschulen des jeweiligen Förderschwerpunkts vertraut werden soll, nimmt sie oder er die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 unter Anleitung der Ausbildungslehrkraft auf.
- (6) Im Anschluss an die Einführungszeit soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Gelegenheit zu selbstständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbstständigen Unterrichts entscheidet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter im Benehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiterin oder dem Ausbildungslehrkraft und der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung.
- (7) Über die Hospitationen und die eigene Arbeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung Berichte zu fertigen, diese auszuwerten und der jeweiligen Ausbildungslehrkraft nebst der Auswertung vorzulegen.
- (8) Fachlehrerinnen und Fachlehrer in Ausbildung gehören für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Kollegium dieser Schule an. Sie sollen an Sitzungen der Mitwirkungsgremien und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 13

Beurteilungen

- (1) Die Ausbildungslehrkraft beurteilt die Fachlehrerin oder den Fachlehrer in Ausbildung nach der ersten Hälfte des Ausbildungsganges sowie vor Beendigung des Ausbildungsganges schriftlich ohne Vergabe einer Note. Diese Beurteilungsbeiträge sind der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.
- (2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen und die Eignung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers in Ausbildung aufgrund von Beurteilungsbeiträgen der beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder nach § 11 Absatz 6 am Ende der ersten Hälfte des Ausbildungsganges und vor Beendigung des Ausbildungsganges (Endbeurteilung) schriftlich. Die Beurteilung ist jeweils mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.
- (3) Die Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge nach Absatz 1 und 2 sind in dreifacher Ausfertigung der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen, eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in Ausbildung auszuhändigen.
- (4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Ausbildung hat das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die innerhalb einer Woche der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gegenüber geltend zu machen ist.



Abschnitt 2

Die Abschlussprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung schließt die Ausbildung gemäß Abschnitt 1 ab.
- (2) Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat am Ausbildungsgang erfolgreich teilgenommen hat und sowohl über die theoretischen als auch die schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um als Fachlehrerin oder Fachlehrer an Förderschulen aufgabengemäß tätig werden zu können.

§ 15

Einteilung und Zeit der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist in drei Abschnitte gegliedert:
 - 1. eine schriftliche Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist,
 - 2. eine schulpraktische Prüfung, in der zwei schulpraktische Proben abzulegen sind und
 - 3. eine mündliche Prüfung, die
 - a) im Bereich des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung oder des Förderschwerpunkts Körperliche und motorische Entwicklung aus drei Prüfungsteilen besteht oder
 - b) im Bereich des Förderschwerpunkts Sehen oder des Förderschwerpunkts Hören und Kommunikation aus zwei Prüfungsteilen besteht.
- (2) Die Abschlussprüfung findet in der Regel während des Ausbildungsganges statt.

§ 16

Noten

- Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet: sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 - gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den

Anforderungen noch entspricht,

- mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse lückenhaft sind.
- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Soweit nach dieser Verordnung eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, werden Notenwerte bis zur Dezimalstelle 5 abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 17

Prüfungskommission

- (1) Die Bezirksregierung bildet für die Prüfungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Ausbildungsganges eine Prüfungskommission und beruft deren Mitglieder.
- (2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden berufen:
 - die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission.
 - die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und
 - 3. die an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie die Lehrenden gemäß § 11 Absatz 7.
 - Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann alle Aufgaben des Vorsitzes nach dieser Verordnung der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können ferner andere Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Lehrkräfte an Förderschulen berufen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Themen der schriftlichen Hausarbeit fest, bestimmt die Klassen oder Gruppen für die schulpraktische Prüfung sowie die Termine der schulpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungsausschüsse. Zur Festlegung von Gruppen und Klassen sowie Themen von schriftlichen Hausarbeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten Vorschläge vorlegen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jede Kandidatin und jeden Kandidaten einen Prüfungsausschuss für die schulpraktische Prüfung und einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Prüfungsausschüsse können für die Prüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten jeweils mit denselben Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss und bestimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zur oder zum Vorsitzenden bestimmen.

Prüfungsausschuss (Fortsetzung)

- (2) Der Prüfungsausschuss soll mit Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden, welche die Kandidatin oder den Kandidaten im letzten Ausbildungshalbjahr im Seminar theoretisch ausgebildet haben. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter eine Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und prüft auch selbst.
- (4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Mitglieder der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Zuhörerin oder Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über Beratungen des Prüfungsausschusses Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Vorlage der Prüfungsunterlagen

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt der Bezirksregierung zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges folgende Prüfungsunterlagen vor:

- 1. ein Verzeichnis aller Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Angaben:
- a) Name und Vorname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Bezeichnung der Ausbildungsschule und
- d) Teilgebiet gemäß § 11 Absatz 2 und
- 2. einen Zeitplan für die Prüfung.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Schulpraxis (§ 12 Absatz 3) darstellen und lösen kann.
- (2) Das Thema der Hausarbeit stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges.
- (3) Die Hausarbeit, die den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten soll, ist bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt des Themas anzufertigen und bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Die Frist wird durch den Nachweis des Absendens innerhalb dieser Frist gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erhebli-

- chen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist bis zum Ende des ersten Halbjahres des Ausbildungs-ganges zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Die in Druckschrift in zweifacher Ausfertigung abzuliefernde Hausarbeit muss geheftet sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Über die Hausarbeit erstattet die oder der zuständige Fachleiter oder ein anderes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihrer Abgabe ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten ist mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.
- (6) Ein zweites, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission wird hinzugezogen, wenn die Hausarbeit schlechter als ausreichend bewertet wird. Das weitere Mitglied zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen die Gutachterinnen oder Gutachter sich nicht auf eine Note einigen können, entscheidet ein drittes, von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission nach einer Beratung aller Gutachterinnen und Gutachter.
- (7) Ist als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Note festgelegt worden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 1 mit. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" festgelegt, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung (Note) der schriftlichen Hausarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der schulpraktischen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Schulpraktische Prüfung

- (1) Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei schulpraktischen Proben von je 35 bis 50 Minuten Dauer. Sie ist in der Schule abzulegen, in der die Kandidatin oder der Kandidat schulpraktisch ausgebildet worden ist. Die schulpraktischen Proben sind auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit in Klassen oder Gruppen durchzuführen, in denen sie oder er tätig gewesen ist.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer, in deren
 oder dessen Klasse oder Gruppe die jeweilige schulpraktische Probe stattfinden soll, der zuständigen
 Fachleiterin oder dem zuständigen Fachleiter das
 Thema der schulpraktischen Probe vor. Das Thema
 soll im Zusammenhang mit der von der Kandidatin
 oder dem Kandidaten zuvor durchgeführten Tätigkeit
 stehen. Der Vorschlag erfolgt spätestens zwei Wochen
 vor dem Termin der schulpraktischen Prüfung.
- (3) Die Fachleiterin oder der Fachleiter entscheidet über den Themenvorschlag. Sie oder er kann die Kandidatin oder den Kandidaten auffordern, das Thema zu erweitern, zu begrenzen oder abzuändern oder ein anderes Thema vorzuschlagen. Das Thema der schulpraktischen Probe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Woche vor dem Prüfungstag bekannt gegeben.
- (4) Vor Beginn der schulpraktischen Probe übergibt die Kandidatin oder der Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Planung des vorgesehenen Verlaufs mit den Vorüberlegungen.
- (5) Die Lehrerin oder der Lehrer, in deren oder dessen Klasse die schulpraktische Probe stattfinden soll, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse oder Gruppe und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der schulpraktischen Probe beeinflussen können. Die Stellungnahme erhält der Prüfungsausschuss vor Beginn der Probe.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in der Regel im Anschluss an die schulpraktischen Proben und vor deren Bewertung - Gelegenheit, zu deren Planung, Verlauf und Ergebnis Stellung zu nehmen.
- (7) Über jede schulpraktische Probe und die Beratungen ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die Note enthält.

§ 22

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ausbildungsgegenstände gemäß § 11 Absatz 1 und Absatz 2. Dabei sollen die Prüferinnen und Prüfer in der Regel von einem größeren Thema oder einer größeren Aufgabe ausgehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.
- (3) Im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung sind für die Prüfungsteile
 - mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 25 Minuten,

- 2. mit dem Gegenstand Pflegerische Aufgaben 10 Minuten und
- 3. mit den Gegenständen Fachliche und didaktischmethodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung 25 Minuten vorzusehen.
- (4) Im Bereich der Förderschwerpunkte Sehen und Hören und Kommunikation sind für die Prüfungsteile
 - mit den Gegenständen Aspekte der Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Aspekte der Sonderpädagogischen Psychologie, Medizinische Aspekte sowie Schul- und Beamtenrecht 30 Minuten und
 - mit den Gegenständen Fachliche und didaktischmethodische Fragen der pädagogischen Frühförderung und speziellen Förderung seh- und hörgeschädigter Kinder 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen gesondert für die einzelnen Prüfungsteile.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten und die dafür festgelegten Noten zu vermerken sind.

§ 23

Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den gleich zu gewichtenden Noten für die schulpraktischen Proben die Note für die schulpraktische Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss ermittelt aus den Noten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung, die ihrer Dauer entsprechend zu gewichten sind, die Note für die mündliche Prüfung.
- (3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 16 Absatz 3 ermittelten Noten in den Prüfungsabschnitten sind in den Prüfungsniederschriften zur zweiten schulpraktischen Probe und zur mündlichen Prüfung zu vermerken. Die Niederschriften sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 24

Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung ermittelt aus dem arithmetischen Mittel der Note der Endbeurteilung (§ 13 Absatz 2), der Hausarbeit (§ 20 Absatz 8), der schulpraktischen Prüfung (§ 23 Absatz 1) und der mündlichen Prüfung (§ 23 Absatz 2) das Ergebnis der Abschlussprüfung. Dabei wird die Note der Hausarbeit einfach, die Not der schulpraktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der Endbeurteilung dreifach gewichtet. Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung stellt eine Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 1 fest.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn neben der Gesamtnote auch die vier in Absatz 1 Satz 1 genannten Noten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

§ 24 (Fortsetzung)

Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung

- (3) Über die Beratung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Noten der Prüfungsteile und der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen
- (4) Das Gesamtergebnis sowie die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich bekannt.
- (5) Ist die Abschlussprüfung schon aufgrund der Endbeurteilung gemäß § 13 Absatz 2 nicht bestanden, sind weitere mündliche und schulpraktische Prüfungsleistungen nicht mehr zu erbringen. Ist die Abschlussprüfung aufgrund der Note der schulpraktischen Prüfung gemäß Absatz 2 und § 23 Absatz 1 nicht bestanden, ist die mündliche Prüfung nicht mehr zu erbringen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung sowie die Noten der Endbeurteilung und der schriftlichen Hausarbeit teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

§ 25

Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefert oder zum Termin für die schulpraktische Prüfung oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.
- (2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.
- (3) Bei einer Entschuldigung wegen Krankheit, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 26 Rücktritt

- (1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, sind noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsabschnitte mit anderer Themenstellung zu erbringen. Die Prüfung wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.
- (3) § 25 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Kandidatinnen und Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, während der schulpraktischen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens, nament lich eines Täuschungsversuches, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (3) Mögliche Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens sind:
 - Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden,
 - Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können mit ungenügend bewertet werden.
 - die Abschlussprüfung kann in schweren Fällen für nicht bestanden erklärt werden; in besonders schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Abschlussprüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn, sie ist durch eine als nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 20 Absatz 7).
- (2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung. In den Fällen des § 24 Absatz 5 entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit der nicht bestandenen Abschlussprüfung ist auf Antrag anzurechnen.

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis; über die nicht bestandene Prüfung erhält sie oder er eine Bescheinigung.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausstellung datiert; sie sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.
- (3) Das für Schule zuständige Ministerium legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen fest.

§ 30

Rechtsstellung nach der Prüfung

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (§ 4 Absatz 3) endet mit der Bekanntgabe des Gesamt ergebnisses der Prüfung (Aushändigung des Zeugnisses).

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 31

Übergangsregelung

Für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten, die sich zum 8. Mai 2016 bereits in der Ausbildung befinden, sind die Vorschriften der Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern vom 9. September 1983 (GV. NRW. S. 410), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

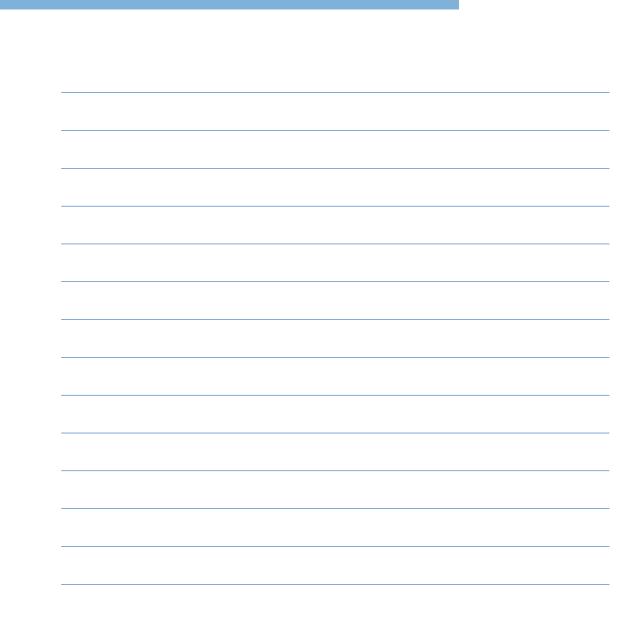
- (1) Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Notizen

		_
		-
		-
		-
		-
		-
		-
		_
		-
		_
		=
		_
		-

Notizen



Fotos:

Titelseite: © PRILL Mediendesign – adobe.com

Seite 03: © Partap – adobe.com Seite 04: © fisher05 – adobe.com Seite 06: © niroworld – adobe.com

Seite 08, 09, 12 u. 13: © Jovanovic – adobe.com Seite 10: © Canan – adobe.com (modifiziert)

Seite 18: © New Africa – adobe.com Seite 19: © eyewave – adobe.com

Grafik:

Seite 05: © BR_D Seite 14: © BR_D

Seite 11, 19, u. 23 © BR_D Foto: Rückseite, © BR_D

Fachliche Beratung:

Oliver Schneider, ZfsL Düsseldorf

Herausgeberin:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dagmar Groß, Pressereferentin
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

www.brd.nrw.de

